

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1965	Nummer 157
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203221	25. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstkleidungszuschuß für die Beamten und Angestellten der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: berechtigter Personenkreis	1776
20525	16. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	1776
2370	1. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Betreuungstätigkeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1776
71342	23. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Sonderevereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (Sechste Ergänzung)	1777
820	29. 10. 1965	RdErl. d. Finanzministers Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen bzw. von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen auf die Beitragsentrichtung zur Sozialversicherung	1777

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 11. 1965	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	1777
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
30. 11. 1965	Bek. — Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1964; hier: Jahresbilanz zum 31. Dezember 1964	1778/79

L

203221

**Dienstkleidungszuschuß für die Beamten
und Angestellten der Forstverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: berechtigter Personenkreis**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 11. 1965 — IV A 1 13 — 21

Einen monatlichen Dienstkleidungszuschuß erhält nachstehender Personenkreis:

1. die Forstbeamten
der Forstabteilung des Ministeriums für ELuF.,
der Dezernate Forstwesen der Regierungspräsidenten,
des Forsteinrichtungsamtes,
der Staatlichen Forstämter,
der Waldarbeitsschule
sowie die an die Landesforstschule abgeordneten Forstbeamten;
2. die nach abgeschlossener forstlicher Ausbildung im Angestelltenverhältnis beschäftigten
Forsteinrichter,
forstlichen Wirtschaftsberater,
Lehrer der Waldarbeitsschule
sowie die im Außendienst der Forstämter tätigen Bediensteten;
3. die Forstaufseher.

Die Höhe des Zuschusses wird von mir festgesetzt. Die Zahlung ist davon abhängig, daß der Beamte oder Angestellte einen gleichen Betrag monatlich an die Forstkleiderkasse entrichtet.

Vorstehende Regelung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln;

das Forsteinrichtungsamt des Landes NW., Düsseldorf;

nachrichtlich:

der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,

der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 1776.

20525

**Richtlinien
für die Beschaffung und Verwendung
von Rundfunk- und Fernsehgeräten
bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1965 —
IV C 4— 8402:9

Nr. 5 d. RdErl. v. 14. 7. 1965 (MBl. NW. S. 892 / SMBl. NW. 20525) erhält folgende Fassung:

Die erstmalige Beschaffung sowie die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Rundfunk- und Fernsehgeräten erfolgen von mir zentral aus Haushaltsmitteln des Titels 880.

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind von den Polizeibehörden und -einrichtungen im Haushaltsvoranschlag entsprechend einzuplanen. Sie sind nur dann vorzusehen, wenn sich Reparaturen nicht mehr lohnen. Die Kosten für die Unterhaltung der Geräte sind bei Titel 312,

die laufenden Gebühren bei Titel 203 des jeweils zuständigen Haushaltskapitels nachzuweisen.

Die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung von Rundfunkgeräten für das Fahrzeug des Regierungspräsidenten ist örtlich aus Mitteln des Kap. 03 31, Titel 208, durchzuführen.

— MBl. NW. 1965 S. 1776.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Betreuungstätigkeit von Gemeinden und
Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 12. 1965 —
III A 1 — 4.025 — 4819'65

Es bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände im größeren Umfang Aufgaben der wirtschaftlichen (finanziellen) Betreuung bei öffentlich geförderten Bauvorhaben übernehmen. In der Vorschrift des § 33 Abs. 4 II. WoBauG und in der darauf beruhenden Bestimmung der Nr. 19 Abs. 6 WFB 1957 ist daher auch vorgeschrieben, daß Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Regel nicht selbst als Bauherren tätig werden, sondern sich bei der Durchführung von Bauvorhaben eines geeigneten Wohnungsunternehmens oder eines Organs der staatlichen Wohnungspolitik (Rheinische Heimstätte GmbH bzw. Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH) bedienen sollen. Die hier ausdrücklich für die Durchführung von Bauvorhaben getroffene Vorschrift wird aber sinngemäß auch für die an sich verwaltungsfremde Aufgabe der Betreuung von Bauvorhaben gelten müssen. Auch besteht bei der Betreuung von Bauvorhaben durch Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit von Interessenkollisionen, da es diesen Behörden gemäß Nr. 66 Abs. 1 WFB 1957 obliegt, Anträge auf Bewilligung von öffentlichen Mitteln entgegenzunehmen und — sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörden sind — nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Die Bewilligungsbehörden werden daher im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hiermit gemäß § 25 Satz 2 WoBauFöRdNG angewiesen, nur in Ausnahmefällen zuzulassen, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände die wirtschaftliche (finanzielle) Betreuung von Bauvorhaben übernehmen, wenn eine Abweichung von der Regel nach den Umständen des einzelnen Falles (z. B. weil ein geeignetes Betreuungsunternehmen im Gebiet der betreffenden Gemeinde / des Gemeindeverbandes zur Zeit aus wichtigem Grund zur Übernahme der Betreuung nicht in der Lage ist) nicht vermeidbar erscheint.

Bezug: Nr. 19 a WFB 1957

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen
und

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen

und

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden,

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 1776.

71342

Sondereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (Sechste Ergänzung)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 11. 1965 — ZB 2 — 8318

Die Sondereinbarung 16 der Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 betr. Sondereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (SMBI. NW. 71342) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1966 folgende Fassung:

„16. Selbstkosten für die Anfertigung von Ablichtungen

Die Kosten für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, insbesondere aus dem Katasterkartenwerk, die zum Selbstkostenpreis abzugeben sind, werden einheitlich nach der folgenden Tabelle berechnet:

Papiersorte	DIN A 4 (210×297) 1/2 Bogen (333×250)	DIN A 3 (297×420) 1/4 Bogen (333×500)	DIN A 2 (420×594) 1/2 Bogen (666×500)	DIN A 1 (594×841) 1/2 Bogen (666×1000) Rahmen- karte
	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5

TS, TS-Rapid,

TSK u. a.

80, 110, 150 g/qm 1,— 1,— 1,50 2,50

wie vorstehend

210 g/qm 1,— 1,50 2,— 3,—

VST, ON 1,50 2,50 3,50 5,—

Folie A,

PE Rapid 0,05 5,— 7,— 11,— 16,—

PEK 9,— 13,— 20,— 30,—

Anmerkung: Für Zwischengrößen ist der Betrag des nächstgrößeren Formats anzusetzen.“

In Nr. 16 der Inhaltsübersicht wird das Wort „Lichtpausen“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.

— MBI. NW. 1965 S. 1777.

820

Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen bzw. von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen auf die Beitragsentrichtung zur Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1965 — B 6000 — 3233-IV/65

In dem Bezugserlaß wird vor dem letzten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 17. 12. 1964 — AZ. 3 RK 74/60 — entschieden, daß bei rückwirkender Gehalts- oder Lohnerhöhung die nachgezählten Beträge für die Berechnung der Beiträge dem Entgelt des Zeitabschnittes zuzurechnen sind, in dem sie dem Versicherten zugeflossen sind.“

Bezug: Erl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1957 (SMBI. NW. 820)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1965 S. 1777.

II.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1965 — VI B 5 — 62.01.13

In meiner Bekanntmachung v. 2. 11. 1965 (MBI. NW. S. 1535) sind bei der Position

Tetanus-Sera: Behringwerke AG., Marburg/Lahn die genannten Kontrollnummern 7213—7320 zu ändern in 7213—7230 (siebentausendzweihundertdreizehn bis siebentausendzweihundertdreißig einschließlich).

An die Regierungspräsidenten

— MBI. NW. 1965 S. 1777.

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt

Jahresbilanz zum

Aktiva		DM	DM
1. Langfristige Ausleihungen			
a) Hypotheken		6 353 444 660,51	
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen		134 747 575,96	
c) sonstige Darlehen		109 295 701,46	
d) an Kreditinstitute		146 910 862,65	6 744 398 800,58
2. Wertpapiere			
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder		188 583,33	
b) sonstige Wertpapiere		170 569 128,98	170 757 712,31
3. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben			1 018 824,91
4. Guthaben bei Kreditinstituten			
a) täglich fällig		96 966 879,69	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten		100 000 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 3 Monaten bis unter 6 Monaten		45 000 000,—	
d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren		637 000 000,—	878 966 879,69
5. Schecks und Wechsel			—,—
6. Kurz- und mittelfristige Forderungen			
a) Land Nordrhein-Westfalen		61 756 033,03	
b) Kreditinstitute		55 000 000,—	
c) sonstige		9 374 144,33	126 130 177,36
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM —,—			
7. Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen			
a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
aa) Hypotheken	9 526,25		
ab) Kommunaldarlehen	—,—		
ac) sonstigen Darlehen	—,—	9 526,25	
b) im Dezember 1964 fällige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
ba) Hypotheken	1 737 079,08		
bb) Kommunaldarlehen	20 818,02		
bc) sonstigen Darlehen	25 640,02	1 783 537,12	
c) rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
ca) Hypotheken	398 941,23		
cb) Kommunaldarlehen	21 101,27		
cc) sonstigen Darlehen	1 651,82	421 694,32	2 214 757,69
8. Durchlaufende Kredite			245 984 499,38
	Übertrag:		8 169 471 651,92

des Landes Nordrhein-Westfalen**31. Dezember 1964**

Passiva		DM	DM
1. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) Kapitalmarktdarlehen		5 000 000,—	
b) unverzinsliche Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen		641 846 030,72	
c) verzinsliche Darlehen		13 408 000,—	660 254 030,72
2. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten			
a) Kreditinstitute		8 707 178,66	
b) sonstige		15 336 546,36	24 043 725,02
3. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	—,—	—,—	
ab) sonstigen Einlegern	—,—	—,—	
b) befristete Einlagen von			
ba) Kreditinstituten	—,—	—,—	
bb) sonstigen Einlegern	—,—	—,—	
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung	—,—	—,—	—,—
4. Zinsen von aufgenommenen langfristigen Darlehen			
a) anteilige Zinsen von aufgenommenen Darlehen		34 416,67	
b) fällige Zinsen, einschl. der am 1. Januar 1965 fällig werdenden, von aufgenommenen Darlehen		—,—	34 416,67
5. Durchlaufende Kredite			245 984 499,38
6. Grundkapital			100 000 000,—
7. Rücklagen			
a) gesetzliche Rücklagen		10 000 000,—	
b) freie Rücklagen		32 954 145,42	
c) zweckgebundene Rücklagen		2 000 000,—	44 954 145,42
8. Landeswohnungsbauvermögen *			
Bestand am 1. Januar 1964	10 821 254 721,35		
Zugang	895 357 748,05		
noch nicht übertragenes Landeswohnungsbauvermögen	1,—	11 716 612 470,40	
Abgang		335 695 842,87	11 380 916 627,53
9. Wertberichtigungen			2 236 000 000,—
10. Rückstellungen			120 690 370,—
11. Sonstige Passiva			1 995 642,02
12. Rechnungsabgrenzungsposten			4 960,—
13. Reingewinn			
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr		—,—	
Gewinn 1964		4 382 696,90	4 382 696,90
Übertrag:			14 819 261 113,66

Aktiva		DM	DM
	Übertrag:		8 169 471 651,92
9. Beteiligungen			—,—
darunter: an Kreditinstituten DM	—,—		
10. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		261 666,49	
b) sonstige		—,—	261 666,49
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Bestand am 1. Januar 1964	1,—		
Zugang 1964	136 072,61	136 073,61	
Abgang 1964	—,—		
Abschreibungen 1964	136 072,61	136 072,61	1,—
12. Nicht eingezahltes Kapital			—,—
13. Zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen			6 646 507 315,64
14. Sonstige Aktiva			1 242 756,—
15. Rechnungsabgrenzungsposten			1 777 722,61
16. Reinverlust			
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		—,—	
Verlust 1964		—,—	—,—
Summe der Aktiva			14 819 261 113,66
17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Positionen 14 und 15 sind enthalten:			
a) Forderungen an Konzernunternehmen			—,—
b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3—6 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist			227 272,08

14. a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften	1 647 206 871,69
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen 1960	748 896 649,61
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	—,—
16. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 14 und 15)	—,—
17. Verwaltungskredite	—,—
* Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960.	

Gewinn- und

für die Zeit vom 1. Januar 1964

Aufwendungen	DM	DM
1. Löhne und Gehälter		2 436 382,77
2. Soziale Abgaben und Leistungen einschließlich Beiträgen zur Zusatzversorgungs- und zur Pensionskasse		368 996,41
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
a) auf Grundstücke und Gebäude	—,—	
b) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	136 072,61	
c) auf Kapital- und Zinsforderungen	66 000 425,—	
d) auf Wertpapiere	601 125,—	66 737 622,61
4. Zinsen von aufgenommenen Darlehen		
a) Zinsen für Verbindlichkeiten des Landes NW	21 410 666,54	
b) Zinsen für sonstige Darlehen	424 514,55	21 835 181,09
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich		—,—
6. Rückstellungen		
a) für Pensionsverpflichtungen	127 560,—	
b) für Bürgschaftssicherungsrücklage	13 278 000,—	
c) für sonstige	70 000,—	13 475 560,—
7. Zuweisung an Rücklagen		
a) an gesetzliche Rücklagen	—,—	
b) an freie Rücklagen	—,—	
c) an zweckgebundene Rücklagen	—,—	—,—
8. Beträge von		
a) Wertminderungen	—,—	
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	—,—	—,—
9. Verwaltungskosten an Dritte		
a) an Bewilligungsbehörden	12 372 174,78	
b) an sonstige	23 746 453,40	36 118 628,18
10. Außerordentliche Aufwendungen		137 808,94
11. Alle übrigen Aufwendungen		778 916,33
12. Zuschußgewährung an Dritte		189 942 958,77
12a. Verschiedene Zuschüsse zu Lasten des Landesvermögens	42 689 598,97	
13. Gewinn des Geschäftsjahres		4 382 696,90
(Gewinn-Vortrag DM —,—)		
Summe der Aufwendungen		336 214 752,—

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen der Anstalt sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 15. Juli 1965

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung
Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Schneider
Wirtschaftsprüfer
Dr. Nehm
Wirtschaftsprüfer

bis 31. Dezember 1964



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.